

Klausurarbeit

Rechtslehre

gemäß § 22 Abs. 4 WTBG 2017

15. Jänner 2019

Angabe

Beispiel 1 – 40 Punkte

a) Die A-GmbH schließt zur Besicherung ihrer Bankkredite bei der R-Bank am 5.7.2017 mit dieser eine Zessionsvereinbarung ab, nach der *„unwiderruflich und rechtsverbindlich sämtliche Forderungen aus dem Betrieb des Unternehmens der A-GmbH gegenüber Dritten auch soweit sie in Zukunft entstehen“* abgetreten werden. Unter den zedierten Forderungen befindet sich auch eine Forderung gegen X, der bereits seit längerem zahlungsunfähig ist.

Außerdem wurde festgelegt, dass die R-Bank alle Maßnahmen zur Einziehung der Forderung, insbesondere die Verständigung des Drittschuldners setzen kann. Weder die A-GmbH noch die R-Bank verständigen jedoch die Schuldner der A-GmbH von der Zession. Die A-GmbH verweist lediglich im Anhang des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 auf die Zession.

In der Folge kommt die A-GmbH ihren Verpflichtungen gegenüber der R-Bank nicht nach.

Fragen:

1. Was ist eine Zession, welche Arten von Zessionen kennen Sie und wie werden sie rechtsverbindlich begründet? Sind im vorliegenden Fall die Forderungen rechtsverbindlich abgetreten? **(12 Punkte)**
2. Beurteilen Sie den Passus wonach *„unwiderruflich und rechtsverbindlich sämtliche Forderungen aus dem Betrieb des Unternehmens der A-GmbH gegenüber Dritten auch soweit sie in Zukunft entstehen“*, abgetreten werden. **(4 Punkte)**
3. An wen können die Schuldner eines Zedenten schuldbefreiend zahlen? **(2 Punkte)**
4. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Zahlungsunfähigkeit des X? **(2 Punkte)**

b) Die B-GmbH hat am 1.2.2018 alle ihre gegenwärtigen und künftigen Honorarforderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Architekten C zwecks Inkasso an die HN-GmbH, abgetreten.

Die B-GmbH sendet am 2.2.2018 dem C eine Mitteilung über die erfolgte Zession an die HN-GmbH. Die Mitteilung geht C am 5.2.2018 per Post zu. C lässt den Brief ungeöffnet liegen. C leistet am 4.2.2018 eine Zahlung in Höhe von 5.000 Euro auf eine offene Rechnung der B-GmbH an diese. Am 15.2.2018 leistet C eine weitere Zahlung in Höhe von 3.000 Euro an die B-GmbH auf eine weiterer Eingangsrechnung.

Am 20.2.2018 öffnet C den Brief der B-GmbH und erhält damit erstmals Kenntnis über die erfolgte Abtretung.

Variante: Bei der B-GmbH handelt es sich um eine Steuerberatungsgesellschaft.

Fragen:

1. Wie werten Sie die Tatsache, dass C den Brief über die Mitteilung der Zession ungeöffnet liegen lässt? Sind seine Zahlungen schuldbefreiend? **(10 Punkte)**
2. Wie beurteilen Sie den Fall, wenn die B-GmbH mit C bei Auftragserteilung ein Zessionsverbot vereinbart hatte? **(5 Punkte)**
3. Wie beurteilen Sie den Umstand in der Variante, dass es sich bei der Zedentin um eine Steuerberatungsgesellschaft handelt? **(5 Punkte)**

Beispiel 2 – 50 Punkte:

- a) A, B, C, D und E sind Gesellschafter der Z-GmbH. A, B und C halten je 25% der Stammanteile, D und E je 12,5%.
A, B und C haben einen allgemeinen Syndikatsvertrag abgeschlossen. In der Satzung der Gesellschaft ist festgehalten, dass B „über 35% der Stimmen verfügt“, A und C hingegen nur über je 20%.
In einer ordentlichen Generalversammlung stimmt B – entgegen der Absprache mit A und C im Vorfeld der Generalversammlung – für eine Entlastung des Geschäftsführers E.

Fragen:

1. Wo ist das Stimmgewicht einer GmbH geregelt. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass B mehr Stimmen eingeräumt wurden als sein Geschäftsanteil ausmacht? **(10 Punkte)**
 2. Nach welchen Grundsätzen wird der Gesellschaftsvertrag einer GmbH interpretiert? **(2 Punkte)**
 3. Was ist ein Syndikatsvertrag? **(5 Punkte)**
 4. Können A und C den Beschluss aufgrund des Verstoßes gegen den Syndikatsvertrag erfolgreich anfechten? Welche Folgen hat das syndikatswidrige Abstimmungsverhalten des B? Kann erfolgreich auf die Einhaltung eines Syndikatsvertrages geklagt werden? **(8 Punkte)**
- b) A und B sind Gesellschafter der X-GmbH. A ist mit einer – zur Hälfte einbezahlten - Stammeinlage in Höhe von Euro 24.500,- an der X-GmbH beteiligt, B mit einer – voll einbezahlten - Stammeinlage in Höhe von Euro 10.500,-. In der Generalversammlung am 24.4. ist einziger Tagesordnungspunkt die Einforderung der restlichen Stammeinlage in Höhe von Euro 12.250,- vom Mehrheitsgesellschafter A. Der Minderheitsgesellschafter und Geschäftsführer B ist der Ansicht, dass bei dieser Abstimmung A nicht stimmberechtigt ist und stimmt dann – entgegen A – für die Einforderung der Stammeinlage von A. A weigert sich, dem „Beschluss“ Folge zu leisten.

Fragen:

1. Wie können Beschlüsse einer GmbH grundsätzlich gefasst werden? Welche Voraussetzungen hinsichtlich Anwesenheit der Gesellschafter bestehen allenfalls? **(6 Punkte)**
2. Welche Konsequenzen könnten sich grundsätzlich aus der Nichteinzahlung der eingeforderten Stammeinlage für A und allenfalls andere Personen als A ergeben? **(6 Punkte)**
3. Wann ist ein Gesellschafter einer GmbH von der Beschlussfassung grundsätzlich ausgeschlossen? Liegt ein Ausschlussgrund im vorliegenden Fall vor? **(6 Punkte)**
4. Welche Konsequenzen fehlerhafter Beschlüsse kennen Sie grundsätzlich? Wie kann sich ein Gesellschafter gegen einen fehlerhaften Beschluss zur Wehr setzen? **(7 Punkte)**

Beispiel 3 – 40 Punkte:

Der wirtschaftlich stets erfolgreiche Stefan K. hat vor rund zehn Jahren seine Unternehmensanteile an der operativen „Stefan K. Armbänder GmbH“ der „Stefan K. Privatstiftung“ gewidmet. Dem Stiftungsvorstand gehört Stefan K. nicht an, er ist aber einer von mehreren Begünstigten. In der „Stefan K. Armbänder GmbH“ fungiert Stefan K. als Geschäftsführer. In letzter Zeit beklagt Stefan K. immer öfter, dass der Stiftungsvorstand sich zunehmend in die Belange der „Stefan K. Armbänder GmbH“ einmischt und sich dabei auch nicht mit Weisungen an Stefan K. als Geschäftsführer zurückhält. Der Stiftungsvorstand argumentiert, dass diese Einmischung erforderlich ist, um dem Stiftungszweck zu wahren. Stefan K. beklagt dagegen, dass durch die Privatstiftungskonstruktion der unternehmerische Geist verloren gegangen ist und der familiäre Charakter „seiner“ „Stefan K. Armbänder GmbH“ nach und nach abhanden kommt. Ein findiger Freund und Anwalt von Stefan K. hat für das Dilemma folgenden Lösungsvorschlag:

Zunächst erfolgt die Gründung einer Zwischenholding in Form einer GmbH & Co KG, in welche durch die „Stefan K. Privatstiftung“ 94 % der Anteile an der „Stefan K. Armbänder GmbH“ eingelegt werden.

Die Komplementär-GmbH, die die Geschäftsführung der KG ausüben und deren 100 %-Gesellschafter-Geschäftsführer Stefan K. werden soll, fungiert als reine Arbeitsgesellschafterin. Am Vermögen der KG ist ausschließlich die „Stefan K. Privatstiftung“ als Kommanditistin beteiligt.

Die „Stefan K. Privatstiftung“ als Kommanditistin soll nicht an der Geschäftsführung der GmbH & Co KG beteiligt sein.

Außerdem soll die „Stefan K. Privatstiftung“ als Kommanditistin kein Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäften der GmbH & Co KG haben.

Schließlich soll gesellschaftsvertraglich auch das ordentliche Kontrollrecht (insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses) sowie das außerordentliche Kontrollrecht bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. unredliche Geschäftsführung) der „Stefan K. Privatstiftung“ als Kommanditistin abbedungen werden.

Fragen:

- 1) Was bezweckt der Anwalt mit seinem Lösungsvorschlag? (5 Punkte)
- 2) Wie beurteilen Sie den Lösungsvorschlag des Anwalts aus stiftungsrechtlicher Sicht? Welche Rolle spielt dabei der Stiftungszweck bzw. die Möglichkeit des Stifters Stefan K., die Stiftungsurkunde zu ändern? (10 Punkte)
- 3) Wie beurteilen Sie aus der Perspektive des Rechts der Personengesellschaften, dass
 - die Privatstiftung als Kommanditistin nicht an der Geschäftsführung der GmbH & Co KG beteiligt sein soll,
 - die Privatstiftung als Kommanditistin kein Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäften der GmbH & Co KG haben soll und
 - sowohl das ordentliche als auch das außerordentliche Kontrollrecht ausgeschlossen werden soll.(15 Punkte)
- 4) Die Zwischenholding soll folgenden Firmenwortlaut haben: „Stefan K. Holding GmbH & Co KG“. Für die Komplementär-GmbH wird „Stefan K. Beteiligungs GmbH“ als Firmenwortlaut in Erwägung gezogen. Wie beurteilen Sie das Vorhaben aus firmenrechtlicher Sicht? (10 Punkte)

Beispiel 4 – 50 Punkte:

A ist Geschäftsführer und Minderheitsgesellschafter der XY-Bau-GmbH. Neben A, der zu 10% am Stammkapital beteiligt ist, sind X mit 30% der Anteile und Y mit 60% der Anteile am Stammkapital beteiligt. Y hält die Anteile treuhändig für seinen Freund T. Das Stammkapital beträgt Euro 35.000,--. A und Y haben ihre Stammeinlagen voll einbezahlt, X hat auf seine Einlage lediglich die Hälfte einbezahlt. In Summe wurden also Euro 29.750,-- einbezahlt, Euro 5.250,-- haften aus.

Der Bilanzverlust per 31.12.2016 beträgt Euro 20.000,--, der Jahresverlust 2017 beträgt Euro 40.000,--. Unter den Verbindlichkeiten der XY-Bau-GmbH findet sich auch ein Darlehen in Höhe von Euro 10.000,--, das T der Gesellschaft Ende Mai 2017 kurzfristig gewährt hat und das er nie zurückgefordert hat.

Der Jahresverlust 2017 resultiert aus Schadenersatzzahlungen aus einem Schadensfall, den die XY-Bau-GmbH im Jänner 2017 bei einem Kunden verursacht hat.

A nimmt infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage der XY-Bau-GmbH am 25. März 2017 bei der Bank zum bestehenden Kredit einen zusätzlichen Kredit über 1 Mio. für die Gesellschaft auf, um die offenen Löhne Februar und die anstehenden Löhne März 2017 sowie die anstehenden Materiallieferungen bezahlen zu können. Auf Drängen der Bank, die aufgrund der laufend übermittelten Saldenlisten über die Schieflage der Gesellschaft informiert ist, wird die gesamte Forderung der Bank mit einem Grundstück der Gesellschaft besichert. A räumt daher der Bank ebenfalls am 25.3.2017 ein Pfandrecht an einer Liegenschaft der Gesellschaft ein.

Am 15. Juni 2017 wird über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet.

Als der Insolvenzverwalter das Vermögen der Masse verwerten möchte, stellt er fest, dass laut Exekutionsregister der XY Bau-GmbH am 10. Juni 2017 ein exekutives Pfandrecht an mehreren LKWs der XY-Bau GmbH zugunsten des Finanzamtes für offene Steuerschulden der XY Bau-GmbH begründet wurde.

Fragen:

1. Welche Insolvenzeröffnungsgründe kennen Sie? Wer ist verpflichtet bzw. berechtigt, den Insolvenzantrag zu stellen und was ist dabei in Hinblick auf die Kosten des Insolvenzverfahrens zu beachten? **(8 Punkte)**
2. Welche Verpflichtungen treffen A im Zusammenhang mit dem Bilanzverlust des Jahres 2016? **(4 Punkte)**
3. Welche Verpflichtungen treffen A im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung in 2017? **(8 Punkte)**
4. Unter welchen Voraussetzungen könnte A von der Fortführung des Unternehmens ausgehen? Was wird er in Hinblick auf den Bilanzverlust prüfen? Welche Angaben sind diesbezüglich im Jahresabschluss zu machen? **(10 Punkte)**
5. Wie wird der Insolvenzverwalter in Hinblick auf die gepfändeten LKWs und die besicherten Kredite der Bank vorgehen? **(10 Punkte)**
6. Welche Haftungen können sich für den Geschäftsführer A im Zusammenhang mit der Insolvenzeröffnung ergeben? **(6 Punkte)**
7. Wie werten Sie das Darlehen des T in der Insolvenz? **(4 Punkte)**

Klausurarbeit

Rechtslehre

gemäß § 22 Abs. 4 WTBG 2017

15. Jänner 2019

Lösung

Lösungen Klausur Rechtslehre NEU 15.1.2019:

Hinweis: Die vollständig ausformulierten Antworten samt Zitierung von Judikatur und Lehrmeinungen dienen der Information für der Prüfungskommissäre sowie der besseren Nachvollziehbarkeit der Lösungen und sind für die Erlangung der vollen Punktezahl nicht erforderlich. Die Angabe der Rechtsgrundlage und eine stichwortartige Begründung, die das Problemverständnis zeigt, sind hierzu ausreichend.

Lösung Beispiel 1a):

1. *Was ist eine Zession, welche Arten von Zessionen kennen Sie und wie werden sie rechtsverbindlich begründet? Sind im vorliegenden Fall die Forderungen rechtsverbindlich abgetreten? (12 Punkte)*

Rechtsgrundlagen:

§§ 1392 ff ABGB, § 452 ABGB

§ 1358 ABGB, § 67 VersG, § 1422 ABGB

Als Zession wird die Übertragung einer Forderung ohne inhaltliche Veränderung vom bisherigen Gläubiger (Zedent) auf einen neuen Gläubiger (Zessionar) verstanden. Die Zession selbst ist das kausale Verfügungsgeschäft, welches einen gültigen Titel (z.B. Forderungskauf) voraussetzt. Man unterscheidet:

- Rechtsgeschäftliche Zession:
 - § 1392 ff ABGB
- Legalzession: Die Forderung geht ex lege, d.h. ohne gesondert vereinbarte Abtretung auf den Zessionar über, z.B. § 1358 ABGB oder § 67 VersG
- Notwendige Zession: Wer die Schuld eines anderen, für die er nicht haftet, bezahlt, kann vor oder bei der Zahlung vom Gläubiger die Abtretung seiner Rechte verlangen (§ 1422 ABGB). Gibt der Zahler keine solche Einlösungserklärung ab, so erlischt die Forderung.

Für die Begründung einer hier vorliegenden Sicherungszession ist – im Gegensatz zu einer sonstigen Forderungsabtretung wie z.B. einem schlichten Forderungskauf - analog zur Pfandrechtsbegründung gemäß § 452 ABGB erforderlich, einen ausreichenden Publizitätsakt zu setzen. Grundsätzlich kommen dafür der Buchvermerk in der Offenen Posten Liste (vgl. hierzu u.a. OGH 23.2.2011, 3 Ob 155/10f) oder eine Drittschuldnerverständigung in Frage. Der OGH hat ausgesprochen, dass bei „Buchforderungen“ sowohl bei einer Drittschuldnerverständigung als auch bei Setzung eines Buchvermerks ein ausreichender Publizitätsakt erfüllt ist. Im vorliegenden Fall liegt keines von beiden vor, weswegen die Zession nicht wirksam begründet wurde.

2. *Beurteilen Sie den Passus wonach „unwiderruflich und rechtsverbindlich sämtliche Forderungen aus dem Betrieb des Unternehmens der A-GmbH gegenüber Dritten auch soweit sie in Zukunft entstehen“, abgetreten werden. (4 Punkte)*

Abtretung künftiger Forderungen: Jedenfalls abtretbar sind Forderungen, die bereits entstanden, aber noch nicht fällig sind. Auch zukünftige, bereits individualisierbare Forderungen können abgetreten werden, wenn wie hier Gläubiger („alle Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb“), Schuldner und Rechtsgrund feststehen.

3. *An wen können die Schuldner eines Zedenten schuldbefreiend zahlen? (2 Punkte)*

Ist keine Drittschuldnerverständigung erfolgt, können die Schuldner eine abgetretene Forderung gemäß § 1395 ABGB weiterhin schuldbefreiend an den Altgläubiger leisten.

4. *Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Zahlungsunfähigkeit des X? (2 Punkte)*

Rechtsgrundlagen: § 1397 ABGB

Die A-GmbH haftet im Rahmen der Gewährleistung gemäß § 1397 ABGB für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der abgetretenen Forderung. Da bei Abtretung der Forderung X bereits zahlungsunfähig war, haftet die A-GmbH der R-Bank für die Einbringlichkeit.

Lösung Beispiel 1b):

1. *Wie werten Sie die Tatsache, dass C den Brief über die Mitteilung der Zession ungeöffnet liegen lässt? Sind seine Zahlungen schuldbefreiend? (10 Punkte)*

Rechtsgrundlagen: § 1395 ABGB, §862a ABGB

Gemäß § 1395 ABGB muss dem Schuldner der Neugläubiger „bekannt“ werden. Liest er den Brief nicht, ist das nicht der Fall. Die Judikatur wendet jedoch die Zugangsregeln für die Abgabe von Willenserklärungen des § 862a ABGB sinngemäß an. Demzufolge ist mit Zugang in die Sphäre des C am 5.2. die Kenntnis des C anzunehmen. Die Zahlung des C am 4.2. hat er also schuldbefreiend an die B-GmbH geleistet. Die Zahlung am 15.2. kann jedoch von der HN-GmbH nochmals verlangt werden.

2. *Wie beurteilen Sie den Fall, wenn die B-GmbH mit C bei Auftragserteilung ein Zessionsverbot vereinbart hatte? (5 Punkte)*

Rechtsgrundlagen: § 1396a ABGB

Ein Zessionsverbot zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften ist in § 1396a ABGB geregelt. Es ist nur wirksam, wenn es einzeln ausgehandelt wurde und nicht gröblich benachteiligend ist, entfaltet jedoch nur relative Wirkung, d.h. der vertragsbrüchige Zedent macht sich lediglich schadenersatzpflichtig, die HN-GmbH wird trotzdem Neugläubiger.

3. *Wie beurteilen Sie den Umstand in der Variante, dass es sich bei der Zedentin um eine Steuerberatungsgesellschaft handelt? (5 Punkte)*

Rechtsgrundlagen: § 879 ABGB

Da die B-GmbH in diesem Fall der gesetzlichen Verschwiegenheit gemäß § 80 WTBG 2017 unterliegt und bereits die Bekanntgabe des Schuldners und die Höhe seiner Honorarschulden die Verschwiegenheitsverpflichtung verletzen würde, verstößt die Abtretung solcher Honorarforderungen gegen ein gesetzliches Gebot gemäß § 879 Abs 1 ABGB und ist nichtig (vgl. OGH 26.11.2012, 9 Ob 34/12h). Anders wäre dies nur zu beurteilen, wenn der Zessionar aufgrund seiner Stellung als Erfüllungsgehilfe der B-GmbH selbst der Verschwiegenheit unterliegen würde (s. OGH RS 0116857).

Lösung Beispiel 2a):

1. *Wo ist das Stimmgewicht einer GmbH geregelt. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass B mehr Stimmen eingeräumt wurden als sein Geschäftsanteil ausmacht? (10 Punkte)*

Rechtsgrundlagen: § 78 GmbHG, § 39 GmbHG

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind in erster Linie jene Gesellschafter, die im Firmenbuch aufscheinen (§ 78 GmbHG, weite Auslegung s. OGH 10 Ob 132/05t). Gemäß § 39 Abs 2 GmbHG muss jedem Gesellschafter zumindest eine Stimme zukommen. Sieht der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vor, so kommt im Übrigen jedem Gesellschafter je Euro 10,-- übernommener Stammeinlage eine Stimme zu. Beträge unter Euro 10,-- werden nicht berücksichtigt. Die Regelung ist dispositiv. Der Gesellschaftsvertrag kann andere Bestimmungen vorsehen; jedem Gesellschafter muss aber mindestens eine Stimme zustehen (§ 39 Abs 2 Satz 2 GmbHG). Die Stimmgewichte können im Weg der Satzungsänderung mit Zustimmung der Betroffenen neu verteilt werden. Der Gesellschaftsvertrag kann daher ein Mehrstimmrecht, z.B. durch Erhöhung und/oder Reduzierung des auf die einzelnen Geschäftsanteile entfallenden Stimmgewichts, einführen.

Eine komplette Aufspaltung des Stimmrechts ist unzulässig (60 Ob 202/10i), das Stimmrecht für einen Geschäftsanteil kann daher grundsätzlich nur einheitlich ausgeübt werden.

Im vorliegenden Fall wurde die von der Höhe der übernommenen Stammanteile abweichende Regelung in der Satzung geregelt, es steht dem Gesellschafter B daher eine Stimmgewichtung von 35% zu.

2. *Nach welchen Grundsätzen wird der Gesellschaftsvertrag einer GmbH interpretiert? (2 Punkte)*

Grundsätzlich unterscheiden sich Gesellschaftsverträge von anderen, z.B. schuldrechtlichen Verträgen dadurch, dass sie nicht nur die einzelnen Leistungsverpflichtungen (Einlagen) regeln, sondern auch die Grundlage der Geschäftsorganisation bilden. Es ist daher zu überlegen, ob und inwiefern die allgemeinen Auslegungsregeln des ABGB, nach denen der hypothetische Vertragsparteiwille primär zur Auslegung herangezogen wird, anwendbar sind.

Die jüngere Rechtsprechung des OGH (vgl. u.a. OGH 16.6.2011, 6 Ob 99/11v) unterscheidet bei der Auslegung von Gesellschaftsverträgen zwischen echten und unechten Satzungsbestandteilen. Im materiellen Sinn zu qualifizierende korporative Regelungen des Gesellschaftsvertrags sind demnach nach deren Wortlaut und Zweck in ihrem systematischen Zusammenhang objektiv (normativ) auszulegen. Unechte, nur auf die Gründer und nicht auf künftige Gesellschafter beschränkte Satzungsbestandteile hingegen sind nach § 914 ABGB entsprechend dem wahren Parteiwillen auszulegen. Kooperative Regelungen sind solche, die nicht nur für derzeitige, sondern auch für künftige Gesellschafter und Dritte von Bedeutung sind. Dazu zählen z.B. die Bestimmungen über die Vertretung der GmbH, die Kapitalausstattung, die Übertragung von Geschäftsanteilen, Kündigung, Auflösung und Liquidation. Diese Bestimmungen werden daher allein nach dem Text der Urkunde ausgelegt und es besteht damit keine Erkundungspflicht über die wahre Absicht der vertragsschließenden Parteien.

Begründet wird dies damit, dass der Gesellschaftsvertrag Teil der öffentlichen Urkundensammlung ist und damit auch für nicht beteiligte Dritte eine objektive Auslegung erforderlich ist.

3. *Was ist ein Syndikatsvertrag? (5 Punkte)*

Ein Syndikatsvertrag ist eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung zwischen Gesellschaftern, welche in der Regel eine GesBR begründet. Sie beinhaltet Regelungen über zukünftiges Abstimmungsverhalten, häufig werden auch Regelungen über Finanzierungen oder die Übertragung von Anteilen abgeschlossen. Werden sie im Gesellschaftsvertrag selbst aufgenommen, haben sie den Vorteil, dass sie aufgrund der Publizität des Gesellschaftsvertrages auch Dritten gegenüber wirken.

4. Können A und C den Beschluss aufgrund des Verstoßes gegen den Syndikatsvertrag erfolgreich anfechten? Welche Folgen hat das syndikatswidrige Abstimmungsverhalten des B? Kann erfolgreich auf die Einhaltung eines Syndikatsvertrages geklagt werden? (8 Punkte)

Stimmbindungsverträge haben schuldrechtliche Wirkung und binden nur die Beteiligten, nicht die Gesellschaft. Syndikatswidrig abgegebene Stimmen sind wirksam und berechtigen nicht zur Anfechtung des Beschlusses, es sei denn, die Stimmbindung dient nur zur Konkretisierung einer ohnedies bestehenden gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht. Da ein Syndikatsvertrag die Gesellschaft nicht bindet, ist eine syndikatswidrige Stimmabgabe bei der Generalversammlung wirksam. Auch eine Anfechtung des Gesellschafterbeschlusses wegen syndikatswidriger Stimmabgabe scheidet aus.

In jenen Fällen, in denen ein Gesellschafterbeschluss gegen einen zwischen allen abgeschlossenen („omnilateralen“) Stimmbindungsvertrag verstößt und eine stark ausgeprägte personalistische Struktur der Gesellschaft vorliegt, lässt der OGH ausnahmsweise einen Durchgriff aufgrund eines solchen Syndikatsvertrages zu. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Der Stimmbindungsvertrag ist mit Leistungsklage durchsetzbar, ein rechtskräftiges Urteil hat die Wirkung der Stimmabgabe. Eine konkret drohende Verletzung einer Stimmrechtsbindung könnte mittels Unterlassungsklage und einstweiliger Verfügung durchgesetzt werden. A und C könnten daher aus dem Syndikatsvertrag gegen B klagen.

Lösung Beispiel 2 b):

1. Wie können Beschlüsse einer GmbH grundsätzlich gefasst werden? Welche Voraussetzungen hinsichtlich Anwesenheit der Gesellschafter bestehen allenfalls? (6 Punkte)

Rechtsgrundlagen: § 38 Abs 6 und 7 GmbHG, § 34 GmbHG

Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, ist zur Beschlussfassung eine Anwesenheit oder Vertretung (Präsenzquorum) von mindestens 10% des Stammkapitals erforderlich (§ 38 Abs 6 GmbHG). Ist diese nicht erreicht und liegt daher Beschlussunfähigkeit vor, so ist unter Hinweis auf die Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände der ersten Versammlung beschränkt ist. In diesem Fall besteht kein Mindestfordernis in Hinblick auf das Präsenzquorum (§ 38 Abs 7 GmbHG).

Weiters können Beschlüsse im Weg des sog. Umlaufverfahrens auf schriftlichem Weg erfolgen, sofern sich sämtliche Gesellschafter im einzelnen Fall schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder zumindest mit einer solchen Abstimmung einverstanden erklären (§ 34 Abs 1 GmbHG). In diesem Fall erfolgt die für eine Beschlussfassung erforderliche Berechnung der Stimmenmehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen (§ 34 Abs 2 GmbHG).

2. Welche Konsequenzen könnten sich grundsätzlich aus der Nichteinzahlung der eingeforderten Stammeinlage für A und allenfalls andere Personen als A ergeben? (6 Punkte)

Rechtsgrundlagen: §§ 65, 66, 70 GmbHG

A könnte dem Risiko einer Kaduzierung seines Stammanteils unter den Prämissen des § 65 und § 66 GmbHG unterliegen. Gemäß § 67 GmbHG haften der Gesellschaft auch die Vormänner des A, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Zahlungsaufforderung Gesellschafter waren, für die ausstehende Einlage samt Verzugszinsen, soweit die Einlage von A nicht zu erlangen ist. In diesem Fall erwirbt der Rechtsvorgänger des A gegen Einzahlung des aushaftenden Betrages den kaduzierten Anteil. Soweit

eine Stammeinlage weder eingebracht werden kann, noch durch Verkauf des Geschäftsanteiles gedeckt wird, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen aufzubringen (§ 70 GmbHG).

3. *Wann ist ein Gesellschafter einer GmbH von der Beschlussfassung grundsätzlich ausgeschlossen? Liegt ein Ausschlussgrund im vorliegenden Fall vor? (6 Punkte)*

Rechtsgrundlagen: § 39 Abs 4 und 5 GmbHG

§ 39 Abs 4 GmbHG regelt, wann ein Stimmrechtsverbot vorliegt. Nicht stimmberechtigt ist, wer durch die Beschlussfassung von einer Verpflichtung befreit oder wem ein Vorteil zugewendet werden soll. Weiters unterliegen Rechtsgeschäfte mit einem Gesellschafter – unabhängig von der Vor- oder Nachteiligkeit des Geschäftes - oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft dem Stimmrechtsverbot. Unter die Regelung fallen z.B. die Entlastungsbeschlüsse des Gesellschaftergeschäftsführers, die Beschlussfassung über eine Sonderprüfung zur Klärung allfälliger Ersatzansprüche gegen einen Gesellschaftergeschäftsführer. Bei Interessenkollisionen umfasst das Stimmrechtsverbot auch Gesellschafter, auf deren Stimmverhalten der Betroffene Einfluss nehmen kann.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Bestellung oder Abberufung eines Gesellschafters zum Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Liquidator besteht keine Beschränkung (§ 39 Abs 5 GmbHG).

Ebenso besteht kein Stimmrechtsverbot bei Beschlüssen über die Einforderung von Stammeinlagen, auch dann, wenn nur noch bei einem Gesellschafter ein Betrag aussteht. Der OGH argumentiert das daraus, dass es sich um einen verbandsrechtlichen Beschluss handelt, der dem § 39 Abs 4 GmbHG nicht unterliegt.

A ist daher im vorliegenden Fall auch nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen und bei der Abstimmung über die Einforderung seiner restlichen Stammeinlage stimmberechtigt und kann von B nicht überstimmt werden.

4. *Welche Konsequenzen fehlerhafter Beschlüsse kennen Sie grundsätzlich? Wie kann sich ein Gesellschafter gegen einen fehlerhaften Beschluss zur Wehr setzen? (7 Punkte)*

Rechtsgrundlagen: § 41 GmbHG

Fehlerhafte Beschlüsse, die gemäß § 41 GmbHG gegen das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verstoßen, können mittels Klage auf Nichtigerklärung (Rechtsgestaltungsklage) bekämpft werden. Die Beschlüsse sind zunächst wirksam, es besteht grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Eine erfolgreiche Anfechtung führt ex tunc zur Nichtigkeit des Beschlusses.

Anfechtbar sind Beschlüsse, die z.B. gegen das Gleichbehandlungsgebot oder die Treuepflicht verstoßen, weiters Beschlüsse, die unter Verletzung des Teilnahmerechts eines Gesellschafters zustande gekommen sind. Weiters Beschlussfassungen ohne ordnungsgemäße Ankündigung in der Tagesordnung oder Beschlüsse unter Mitstimmen eines vom Stimmrecht ausgeschlossenen Gesellschafters.

Klageberechtigt sind alle Gesellschafter, die in der Generalversammlung anwesend waren und Widerspruch zu Protokoll gegeben haben, weiters Gesellschafter, die unberechtigter Weise nicht zur Generalversammlung zugelassen waren, solche, die aufgrund von Einberufungsmängeln an der Teilnahme gehindert wurden sowie bei schriftlicher Beschlussfassung jene Gesellschafter, die sich gegen die schriftliche Beschlussfassung ausgesprochen haben oder übergangen wurden (§ 41 Abs 2 GmbHG). Weiters sind auch die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat bzw. unter der Prämisse des § 41 Abs 3 GmbHG auch jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrates und jeder einzelne Geschäftsführer klageberechtigt. Die Klage muss binnen einem Monat ab Zusendung der Kopie des Gesellschaftsbeschlusses erhoben werden und ist gegen die Gesellschaft zu richten.

Obwohl das Gesetz die absolute Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen nicht regelt, herrscht Einigkeit darüber, dass Beschlüsse, die gegen ein Strafgesetz, gegen die guten Sitten oder gegen zwingende Bestimmungen des Gläubigerschutzes, insbesondere ist hier der Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr von Bedeutung, verstoßen, absolut nichtig sein sollen. Eine absolute Nichtigkeit müsste mittels Feststellungsklage durch Urteil festgestellt werden.

Lösung Beispiel 3:

1. Was bezweckt der Anwalt mit seinem Lösungsvorschlag? (5 Punkte)

Rechtsgrundlagen: § 20 GmbHG

Mit der Konstruktion wird versucht, den Einfluss des Stifters auf „sein“ Vermögen wiederherzustellen. Der Stiftungsvorstand kann in der Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte dem Stifter, der bei der „Stefan K. Armbänder GmbH“ Geschäftsführer ist, nach § 20 GmbHG Weisungen erteilen. Da der Stifter dies nicht mehr möchte, wird die beschriebene Konstruktion in Erwägung gezogen. Sämtliche Mitgliedschaftsrechte der Privatstiftung sollen ausgeschaltet werden. Diese sollen sich ausschließlich bei der Komplementär-GmbH bündeln, deren Geschäftsführung der Stifter innehat.

2. Wie beurteilen Sie den Lösungsvorschlag des Anwalts aus stiftungsrechtlicher Sicht? Welche Rolle spielt dabei der Stiftungszweck bzw. die Möglichkeit des Stifters Stefan K., die Stiftungsurkunde zu ändern? (10 Punkte)

Stiftungsrechtlich ist zunächst zu überlegen, ob die Privatstiftung durch die Vermögensverlagerung in ihrem Vermögen geschmälert wird. Dies ist zunächst bestimmt nicht der Fall. Die Privatstiftung ist vor der Umstrukturierung unmittelbar und nach der Umstrukturierung zum Großteil mittelbar zu 100 % an der „Stefan K. Armbänder GmbH“ beteiligt. Fraglich ist, ob die Privatstiftung durch mangelnde Mitsprache und die gesetzlich zulässige Ausschaltung bestimmter Kontrollrechte des Kommanditisten (siehe Lösung zu Frage 3) in weiterer Folge geschädigt werden könnte. Da die Geschäftsführung der KG ad personam durch den erfolgreichen Unternehmer und Stifter Stefan K. ausgeübt wird, liegen gute Gründe vor, dass dies außerhalb der Lebenserfahrung liegt. (Könnte von den Prüflingen aber auch in die andere Richtung argumentiert werden). Wesentlich ist, dass die Vermögensverlagerung vom Stiftungszweck gedeckt ist. Wenn sich der Stifter umfassende Änderungsrechte vorbehalten hat, kommt es auf die Kongruenz mit dem Stiftungszweck jedoch nicht an.

3. Wie beurteilen Sie aus der Perspektive des Rechts der Personengesellschaften, dass
- die Privatstiftung als Kommanditistin nicht an der Geschäftsführung der GmbH & Co KG beteiligt sein soll,
 - die Privatstiftung als Kommanditistin kein Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäften der GmbH & Co KG haben soll und
 - sowohl das ordentliche als auch das außerordentliche Kontrollrecht ausgeschlossen werden soll.

(15 Punkte)

Rechtsgrundlagen: § 164 UGB, § 118 Abs 2 UGB, § 166 UGB

- Der Kommanditist ist nach § 164 UGB grundsätzlich nicht an der Geschäftsführung beteiligt. Dies müsste gesellschaftsvertraglich separat vereinbart werden.
- Das grundsätzliche Widerspruchsrecht des Kommanditisten bei außergewöhnlichen Geschäften kann gesellschaftsvertraglich abbedungen werden.
- Das ordentliche und außerordentliche Kontrollrecht des Kommanditisten kann nicht ausgeschlossen werden (§§ 118 Abs 2, 166 UGB).

- 4) Die Zwischenholding soll folgenden Firmenwortlaut haben: „Stefan K. Holding GmbH & Co KG“. Für die Komplementär-GmbH wird „Stefan K. Beteiligungs GmbH“ als Firmenwortlaut in Erwägung gezogen. Wie beurteilen Sie das Vorhaben aus firmenrechtlicher Sicht? (10 Punkte)

Rechtsgrundlagen: § 19/2 UGB, § 20 UGB

§ 19 Abs 2 iVm § 20 UGB: Es muss ersichtlich sein, dass bei einer OG oder KG keine natürliche Person unbeschränkt haftet; nur der Name eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters darf in die Firma aufgenommen werden. Daher ist das Vorhaben rechtlich nicht möglich. Die Komplementär-GmbH muss daher als *Stefan K. Holding GmbH* - oder die KG als *Stefan K. Beteiligungs GmbH & Co KG* - firmieren. (10 Punkte)

Lösung Beispiel 4 – Insolvenzrecht:

1. *Welche Insolvenzeröffnungsgründe kennen Sie? Wer ist verpflichtet bzw. berechtigt, den Insolvenzantrag zu stellen und was ist dabei in Hinblick auf die Kosten des Insolvenzverfahrens zu beachten? (8 Punkte)*

Rechtsgrundlagen: §§ 66 – 72d IO

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt entweder eine Zahlungsunfähigkeit gemäß § 66 IO oder – alternativ nur bei kapitalistischen Personengesellschaften oder juristischen Personen – die Überschuldung gemäß § 67 IO voraus.

Nach § 69 Abs 3 IO trifft die Antragspflicht den Schuldner bzw. bei juristischen Personen deren organschaftliche Vertreter.

Weiters können gemäß § 70 IO auch die Gläubiger eines Schuldners einen Insolvenzantrag stellen.

Außerdem muss für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein kostendeckendes Vermögen vorhanden sein, ist dies nicht der Fall, so kann das Verfahren dennoch eröffnet werden, wenn der Antragsteller auf Anordnung des Gerichtes einen Kostenvorschuss leistet (§ 71a IO).

Organschaftliche Vertreter einer juristischen Person, die nicht über ausreichendes Vermögen verfügt, sind gemäß § 72 a IO zur Leistung eines Kostenvorschusses für die Anlaufkosten bis zu einem Betrag von Euro 4.000,-- zur ungeteilten Hand verpflichtet.

Gemäß § 72d IO ist auch ein Gesellschafter, dessen Anteil an der Gesellschaft mehr als 50% beträgt, zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet.

Hier konkret hat die Antragsverpflichtung der GF A und die Kostenerlagspflicht trifft A als GF und Y als eingetragenen 60%igen Gesellschafter.

2. *Welche Verpflichtungen treffen A im Zusammenhang mit dem Bilanzverlust des Jahres 2016? (4 Punkte)*

Rechtsgrundlage: § 36 Abs. 2 GmbHG

Gemäß § 36 Abs 2 2. Satz GmbHG muss der Geschäftsführer einer GmbH unverzüglich eine Generalversammlung einberufen, wenn sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist oder die Prämissen gemäß §§ 23 und 24 URG nicht erfüllt sind. Die Hälfte des Stammkapitals ist verloren, wenn bei Berücksichtigung von offenen Rücklagen und stillen Reserven (umstritten) das Eigenkapital unter die Hälfte des Stammkapitals absinkt. Eine Verletzung der Einberufungspflicht begründet eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft für den entstandenen Schaden.

A müsste daher eine Generalversammlung einberufen, die die wegen drohender Insolvenz zu treffenden Maßnahmen beschließen kann (1Ob 571/86). Solche Maßnahmen könnten u.a. die Vereinbarung einer Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen sein, das Zuführen von neuem Eigenkapital oder harte Patronatserklärungen eines wirtschaftlich potenten Gesellschafters oder Dritten. Die Gesellschafter sind jedoch nicht verpflichtet, Sanierungsmaßnahmen zu beschließen.

3. *Welche Verpflichtungen treffen A im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung in 2017? (8 Punkte)*

Rechtsgrundlagen: §§ 66 und 67 IO, § 69 Abs 2 IO

Im Jahr 2017 stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls wann die Gesellschaft nicht nur buchmäßig, sondern auch insolvenzrechtlich überschuldet war. An die insolvenzrechtliche Überschuldung knüpft die Insolvenzantragspflicht gemäß § 69 Abs 2 IO an. Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor (§ 66 IO oder § 67 IO), so hat der Schuldner ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch binnen 60 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung den Insolvenzeröffnungsantrag zu stellen (§ 69 Abs 2 IO). Im vorliegenden Fall ist daher der Insolvenzgrund der Überschuldung nach § 67 IO im Jänner 2017 zu prüfen. Zumindest Ende Februar 2017 kann von einer Zahlungsunfähigkeit der XY Bau-GmbH ausgegangen werden. A hat daher unverzüglich, spätestens jedoch Ende März bzw. Ende April 2017 den Insolvenzantrag zu stellen.

4. *Unter welchen Voraussetzungen könnte A von der Fortführung des Unternehmens ausgehen? Was wird er in Hinblick auf den Bilanzverlust prüfen? Welche Angaben sind diesbezüglich im Jahresabschluss zu machen? (10 Punkte)*

Rechtsgrundlagen: §§ 66 und 67 IO, § 225 Abs 1 UGB

Ist die XY Bau-GmbH nur bilanziell, nicht jedoch insolvenzrechtlich überschuldet und besteht keine Zahlungsunfähigkeit, so liegt kein Insolvenzgrund vor.

Es muss zur Feststellung der insolvenzrechtlich relevanten Überschuldung eine zweistufige Überschuldungsprüfung vorgenommen werden (OGH 3.12.1986, 1 Ob 655/86). Zuerst wird eine Überschuldungsbilanz zu Liquidationswerten erstellt. Stille Reserven werden aufgedeckt und stille Lasten bewertet. Dabei sind auch latente Steuern auf etwaige stille Reserven nach Abzug von etwaigen Verlusten bzw. Verlustvorträgen zu berücksichtigen. Liegt auch zu Liquidationswerten eine Überschuldung vor, ist in weiterer Folge eine Fortbestehensprognose zu erstellen. Diese enthält eine Primär- und eine Sekundärprognose. In der Primärprognose wird anhand eines Zahlungsplanes überprüft, ob die Gesellschaft für die nächsten 12 Monate zahlungsfähig ist. In der Sekundärprognose wird nachgewiesen, dass die Gesellschaft unter Einbeziehung von Sanierungsmaßnahmen in den nächsten 2-3 Jahren den Turn-around mit überwiegender Wahrscheinlichkeit schafft, d.h. dass sie ihre Zahlungsfähigkeit erhält und ihre Ertragskraft wiederherstellt.

Bei Vorliegen eines negativen Eigenkapitals hat die Gesellschaft im Anhang zu erläutern, ob auch eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt.

5. *Wie wird der Insolvenzverwalter in Hinblick auf die gepfändeten LKWs und die besicherten Kredite der Bank vorgehen? (10 Punkte)*

Rechtsgrundlagen:

Pfandrecht: §§ 447ff ABGB

Absonderungsrechte: §§ 10, 48 IO

Anfechtung: §§ 28-31 IO

Ist ein Pfand anfechtungsfest bestellt worden, sei es exekutiv oder vertraglich, so hat der Pfandgläubiger grundsätzlich ein Absonderungsrecht (§§ 10, 48 IO). Das heißt, dass der Gläubiger ein bevorzugtes Befriedigungsrecht am Pfand – entgegen der sonst bestimmenden Gläubigergleichbehandlung – hat. Das Pfand bildet eine Sondermasse, wird es vom Insolvenzverwalter verwertet, so wird der besicherte Gläubiger vorrangig befriedigt. Ist der Verwertungserlös höher als seine besicherte Forderung, fällt der Überschuss = Hyperocha in die allgemeine Insolvenzmasse. Liegt der Verwertungserlös unter der Höhe der besicherten Forderung, nimmt der Gläubiger mit jener Restforderung, die nicht befriedigt werden konnte, am allgemeinen Insolvenzverfahren teil und hat insoweit eine Insolvenzforderung.

Die Frage ist jedoch, ob es Umstände gibt, die dieses Prinzip durchbrechen können. Zu denken ist dabei insbesondere an Absonderungsrechte, die in den letzten 60 Tagen vor Insolvenzeröffnung durch Exekution neu erworben wurden (§ 12 IO) oder an die allgemeine Exekutionssperre gemäß § 10 IO, welche die Begründung eines richterlichen Pfandrechtes nach Insolvenzeröffnung untersagt.

Bei Pfandbestellungen außerhalb der 60-Tages Frist stellt sich die Frage nach einer allfälligen Anfechtbarkeit der Pfandbegründung nach den Normen des Anfechtungsrechtes im Sinne der §§ 28 ff IO. Praktisch bedeutsam ist insbesondere die Anfechtung wegen Begünstigung gemäß § 30 IO und die Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 31 IO.

Das exekutive Pfandrecht an den LKWs wurde innerhalb der 60-Tages-Frist vorgenommen, es handelt sich jedoch um die Besicherung zugunsten öffentlicher Abgaben, sodass das Pfandrecht nicht gemäß § 12 IO durch die Insolvenzeröffnung automatisch erlischt. Der Masseverwalter wird jedoch prüfen, ob das Pfandrecht unter den Voraussetzungen der §§ 28ff IO, insbesondere wegen §§ 30, 31 IO anfechtbar ist.

Hinsichtlich des vertraglich eingeräumten Pfandrechtes an der Liegenschaft zugunsten der Bank ist ebenfalls eine Anfechtung gemäß §§ 30, 31 IO zu prüfen. Das Pfandrecht wurde am 25. März 2017 eingeräumt. Laut Sachverhalt kann man von eingetretener Zahlungsunfähigkeit der XY Bau GmbH ab zumindest Ende Februar 2017 ausgehen, die Bestellung erfolgte daher nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. Das Pfandrecht dient zur Besicherung eines bis dato unbesicherten Altkredits, es handelt sich um eine sog. „inkongruente Deckung“, welche unter den weiteren Voraussetzungen des § 30 Abs 1 Z 1 IO eine Anfechtung ermöglicht. Weiters wird der Insolvenzverwalter eine Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 31 Abs 1 Z 2 1.Fall IO prüfen. Hinsichtlich des neuen Kredites (Zug-um-Zug-Geschäft) ist eine Anfechtung gemäß § 31 Abs 1 Z 2 2.Fall und Z 3 IO wegen „Nachteiligkeit des Rechtsgeschäftes“ zu prüfen.

6. Welche Haftungen können sich für den Geschäftsführer A im Zusammenhang mit einer Insolvenzeröffnung ergeben? (6 Punkte)

Rechtsgrundlagen:

§ 25 GmbHG

§ 22 URG

§ 1295ff ABGB Schadenersatz

§§ 9 iVm 80 BAO GF-Ausfallhaftung Abgaben

§§ 67 Abs 10 iVm § 58 Abs 5 ASVG GF-Ausfallhaftung Beiträge

Innenhaftung: Dabei handelt es sich um die Haftung gegenüber der Gesellschaft selbst. Gemäß § 25 Abs 3 Z 2 haftet der Geschäftsführer einer GmbH insbesondere dann, wenn er nach Eintritt der Insolvenz Zahlungen leistet, die das Gesellschaftsvermögen verringern. Das Zahlungsverbot beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt der materiellen Insolvenz und - nicht unter Umständen - erst 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

Gemäß § 22 URG haften die Geschäftsführer einer prüfpflichtigen Gesellschaft dieser gegenüber zur ungeteilten Hand mit bis zu Euro 100.000,-- pro Person, wenn sie es entgegen den Bestimmungen des URG unterlassen haben, ein Reorganisationsverfahren einzuleiten oder den Jahresabschluss nicht oder nicht rechtzeitig aufgestellt haben.

Außenhaftung: Dabei handelt es sich um die Haftung wegen Insolvenzverschleppung gegenüber geschädigten Gläubigern entgegen dem sonst geltenden Trennungsprinzip. Zu unterscheiden ist eine Haftung gegenüber den Altgläubigern, bei der es zu einem Quotenschaden kommt von der Haftung gegenüber Neugläubigern für den Kontrahierungsschaden. Weiters bestehen Haftungen in den Fällen der §§ 9, 80 BAO sowie §§ 58, 67 ASVG.

7. Wie werten Sie das Darlehen des T in der Insolvenz? (4 Punkte)

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 7, 14 EKEG, § 57a IO

Beim Darlehen des T handelt es sich um einen Kredit in der Krise der Gesellschaft. Zu prüfen ist, ob der Kredit eigenkapitalersetzend im Sinne des EKEG ist und zum einen der Rückzahlungssperre gemäß § 14 EKEG unterliegt und zum anderen eine nachrangige Insolvenzforderung gemäß § 57a IO darstellen. § 7 EKEG normiert, dass in diesem Fall der Treugeber T als erfasster Gesellschafter im Sinne des § 5

EKEG gilt und sein Darlehen damit als Eigenkapital ersetzend zu werten ist. Wurde der Kredit für weniger als 60 Tage gewährt, ist er wegen der Kurzfristigkeit (§3 Z 1 EKEG) nicht eigenkapitalersetzend.